

VERORDNUNG

zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Finsing

Die Gemeinde Finsing erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden.
- 2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Plakate, Zettel, Tafeln, die bisher an Häusern, Mauern, Zäune, Masten usw. angebracht werden.
- 3) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung sowie Anschläge, welche für Veranstaltungen in den Schaufenstern der örtlichen Geschäfte zum Aushang gebracht werden.

§ 2

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen, gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

§ 3

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Anschlag anbringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufinsing, den 01. September 1997



Krzizok
1. Bürgermeister